

ASB RV Zittau/Görlitz e.V.

Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Zittau/Görlitz e.V.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Wesen und Aufgaben	2
§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaften	5
§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband	5
§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Organe	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§10 Vorstand.....	11
§11 Geschäftsführung	14
§12 Kontrollkommission	17
§13 Arbeiter-Samariter-Jugend	17
§14 Aufsicht	18
§15 Ordnungsmaßnahmen.....	18
§ 16 Richtlinien.....	19
§ 17 Satzungsänderung, Richtlinienänderung, Auflösung.....	19
§ 18 Inkrafttreten	20

Präambel

Der ASB Regionalverband Zittau/Görlitz e.V. ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband, seine Aufgabengebiete, im ethischen Sinne des Samariters, sind in den Zwecken aufgeführt.

Die im Text verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral und gelten für w/m/d.

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Zittau/Görlitz e.V.“, nachfolgend Regionalverband genannt.
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein gelbes Kreuz auf rotem Untergrund mit einem roten lang gezogenen „S“, den danebenstehenden Buchstaben „ASB“ in Gelb mit roter Umrandung und dem darunter liegenden Schriftzug „Arbeiter-Samariter-Bund“ in Rot.
- (3) Der Sitz und der Gerichtsstand des Regionalverbandes befinden sich in Görlitz.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes ist das Gebiet des Landkreises Görlitz.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - A. die Förderung der Gesundheitspflege;
 - B. die Förderung der Wohlfahrtspflege;
 - C. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - D. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit;
 - E. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten;
 - F. die Förderung der Völkerverständigung;
 - G. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

A. Förderung der Gesundheitspflege

- Alle Tätigkeiten, die der Gesundheit von Bürgern durch Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten, durch Aufklärung und Vorsorgemaßnahmen dienen. Dazu zählen: Naturheilkunde, Alkohol-, Drogen- und Suchtbekämpfung, Unfallverhütung und -vermeidung.

B. Förderung der Wohlfahrtspflege

- Planung, Durchführung und Betrieb von sozialen Begegnungszentren, Beratungsstellen und Treffs unter Beachtung von Integration und Inklusion für Menschen in unserer Gesellschaft;
- Unterstützung von Grund- und Oberschulen sowie Gymnasien bei Ganztagsangeboten und Schulsanitätsdiensten;
- Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Beratung und Abstimmung auf Regionalverbandsebene;
- Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit durch Maßnahmen, die sich auf Regionalverbandsebene durchführen lassen;
- Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege auf Regionalverbandsebene;
- Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
- Umsetzung von tiergestützten Aktivitäten durch den Besuchshundedienst und den Vorlesehund.

C. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Ausbildung der Mitglieder und der Bevölkerung in fachgerechter Erster Hilfe und Krankenpflege;
- Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
- Ausbildung von Ersthelfern und Betriebshelfern.

D. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

- Unterhaltung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen;
- Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche;
- Übernahme von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe;
- Unterstützung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit mit dem Ziel der frühzeitigen Entwicklung von Samaritern für den Gesamtverband.

E. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten

- Betreuung und Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Kriegsoffern, Kriegshinterbliebenen, Kriegsbeschädigten und Kriegsgefangenen, Zivilbeschädigten und Behinderten sowie Opfern von Straftaten.

F. Förderung der Völkerverständigung

- Planung, Durchführung und Betrieb von sozialen Begegnungszentren, Beratungsstellen und Treffs für Menschen aus dem In- und Ausland mit dem Ziel der Förderung des gegenseitigen Verstehens und Verständnisses;
- Internationale Jugendarbeit durch Begegnungen beispielsweise zur Verbesserung der gegenseitigen Sprachkenntnisse.

G. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

- Errichten und Betreiben von Beratungsstellen und -diensten.

- (3) Die Zwecke des Regionalverbandes brauchen nicht gleichzeitig und nicht gleichermaßen verwirklicht zu werden.
- (4) Der Regionalverband kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die den Vereinszweck und Vereinsgegenstand unmittelbar fördern. Er darf andere Körperschaften gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen oder verwalten. Er darf sich an anderen Körperschaften gleicher oder ähnlicher Art beteiligen. Der Regionalverband ist insbesondere zu allen Geschäften berechtigt, die mit der Anlage seines Vermögens im Zusammenhang stehen.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Regionalverbandes entstehen.

Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollkommission kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der Regionalverband ist Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der durch den Landesausschuss aufgenommene Regionalverband und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Sachsen e.V.

§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind
 - a. die ihm beigetretenen natürlichen Personen sowie
 - b. die von ihm aufgenommenen korporativen Mitglieder.

Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Verbandes zu werden.

- (2) Die Aufnahme natürlicher Mitglieder erfolgt durch einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Bundesverband; das Aufnahmeverfahren richtet sich nach Kapitel IV. der Bundesrichtlinien. Vor der dauerhaften Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der Regionalverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen diese betreffenden Beitrittserklärungen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Regionalverband binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widerspricht, registriert der Bundesverband die natürlichen Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder.
- (3) Die Aufnahme natürlicher Mitglieder ist bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederung nur vorläufig. Der Bundesverband übersendet bereits die Mitgliedskarte unter Hinweis auf den Verfahrensablauf nach Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden; die Aufnahme von ASB-Gesellschaften bedarf abweichend von Vorstehendem keines Vorstandsbeschlusses. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Das Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft im ASB Landesverband Sachsen e.V. und im ASB Deutschland e.V.
- (2) Der Regionalverband übt seine Mitgliedsrechte in der Landeskonzferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des Regionalverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das natürliche Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des Regionalverbandes können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Natürliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den Regionalverband Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Das Weitere wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist Görlitz.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 3. Tod,
 4. Auflösung oder
 5. Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Regionalverband zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss aus den überregionalen Gliederungen des ASB verliert der Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 8 Organe

Organe des Regionalverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung und
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Jahresabschluss des Regionalverbandes entgegenzunehmen,

3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 4. Anträge an Landeskonzferenz und Landesausschuss zu beschließen,
 5. alle vier Jahre die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 6. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abuberufen,
 7. über die Entlastung von Vorstands- und Kontrollkommissionsmitgliedern zu entscheiden,
 8. Änderungen der Satzung zu beschließen,
 9. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im Regionalverband wird mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie soll in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem Regionalverband beigetreten sind, teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
1. der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert,
 2. die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird,
 3. der Landesvorstand oder die Landeskonzrollkommission dies aus wichtigem Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Vorstand des Regionalverbandes,
 3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes,
 4. vom Landesvorstand,
 5. vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,
 6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).

- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Tageszeitung, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, anzuzeigen. Die Mitglieder können zusätzlich auch schriftlich oder per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden. Die Einladung gilt in Fällen dieser Einladungsform als zugegangen, wenn die postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse genutzt wird, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Stets werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung auch mittels Aushang am Schwarzen Brett, welches in der Geschäftsstelle Grenzweg 8, 02827 Görlitz, angebracht ist, sowie auf der Homepage des Vereins (www.asb-goerlitz.de) bekanntgegeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht in dieser Satzung Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Grundsätze zur Durchführung der Mitgliederversammlung sind:
1. Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
 - a. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung);
 - b. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-Präsenzversammlung) oder
 - c. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. virtuelle Mitgliederversammlung).

Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (§ 9 Abs. 12 Nr. 1b) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 12 Nr. 1c) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

2. Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
3. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied einen Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des § 9 Abs. 12 Nr. 1a teilzunehmen.
4. Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 12 Nr. 1a bis Nr. 1c) durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige im Lokalteil der Tageszeitung, in der auch das örtliche zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
5. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des § 9 Abs. 12 Nr. 1b und Nr. 1c regelt der § 9 Abs. 12 Nr. 6 und Nr. 7.
6. Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (§ 9 Abs. 12 Nr. 1b) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an ihre dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift übersandt.
7. Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 9 Abs. 12 Nr. 1c) gelten die Bestimmungen nach Nr. 6 entsprechend.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (§ 9 Abs. 12 Nr. 1b) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 12 Nr. 1c) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
10. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des § 9 Abs. 12 Nr. 1b und Nr. 1c können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.

11. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwenden-
den Software) für die Online-Präsenzversammlung (§ 9 Abs. 12 Nr. 1b) und für die virtu-
elle Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 12 Nr. 1c) legt der Vorstand im Beschlusswege fest.
Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem an-
gemessenen Maße zu berücksichtigen.
12. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der
Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (§ 9 Abs. 12 Nr. 1b) und virtu-
ellen Versammlungen (§ 9 Abs. 12 Nr. 1c) führen, berechtigen die teilnahme- und stimm-
berechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen an-
zufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwor-
tungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissen-
haft. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Be-
schlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss
sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung ste-
henden Mittel zu bewegen.
- (2) Ihm obliegen die strategische Führung des Regionalverbandes und die Aufsicht gegenüber
der Geschäftsführung. Der Vorstand bestimmt die langfristigen Ziele des Regionalverbandes,
wählt geeignete Maßnahmen und teilt Ressourcen zu, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - a. einem Vorsitzenden;
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. einem auf Vorschlag der Arbeiter-Samariter-Jugend gewählten Vertreter der Arbeiter-
Samariter-Jugend;
 - d. bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl über die Zahl der Stellvertreter und der
weiteren Mitglieder.

- (4) Der Vorstand vertritt den Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch den
Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen
gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB
bestellen kann, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Wei-
sungsrecht in diesen Bereichen vor.

(6) Nicht übertragbare Entscheidungen und Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie diese als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen,
4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
7. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
8. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen,
9. die Vertretung des Regionalverbandes in Gesellschaften, an welchen dieser unmittelbar oder mittelbar über Anteile oder Stimmrechte verfügt; die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den ASB-Gesellschaften erfolgt aufgrund von Vorstandsbeschlüssen,
10. die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in Gesellschaften, in denen der Regionalverband hierzu berechtigt ist, einschließlich des Widerrufs dieser Entsendungen,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
12. die Auswahl eines externen Wirtschaftsprüfers.

(7) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass

1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
2. die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführern enthalten ist.

- (8) Dem Vorstand obliegt gemeinsam mit der Geschäftsführung:
1. die Vertretung und Repräsentation des Regionalverbandes auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (9) Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer lädt die Vorstandsmitglieder nach Lage der Geschäfte, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zu Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen und einer Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden zu laden. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf es der Mitwirkung von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder; zur Stimmabgabe aufzufordern sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Die Stimmabgabe kann auch in Textform erfolgen.
- (12) Beschlüsse des Vorstands - gleich, ob sie in einer Vorstandssitzung gefasst wurden oder nicht - sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Für die Gültigkeit des Beschlusses zeichnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (13) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (14) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (15) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder

des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Konferenz mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax, per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

- (16) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des Regionalverbandes stehen.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist haupt- oder ehrenamtlich tätig. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB berufen werden. In einem solchen Falle kann der Vorstand über eine Befreiung von § 181 BGB insoweit beschließen, als der Geschäftsführer auch organschaftlicher Vertreter von ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes ist.
- (2) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - 1. die Leitung der Geschäftsstelle, insbesondere der Abschluss der diesbezüglich notwendigen Verträge,
 - 2. das Personalwesen, unter besonderer Berücksichtigung der Personalentwicklung, betreffend die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, deren Vorgesetzte die Geschäftsführung ist,
 - 3. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,

4. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
5. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
6. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen,
7. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
8. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
9. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
10. die Öffentlichkeitsarbeit,
11. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
12. die Geschäftsführung in ASB-Gesellschaften auf Beschluss des Vorstandes,
13. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.

(4) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:

1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
4. die Aufnahme neuer Aufgaben in vorhandenen Tätigkeitsgebieten,
5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(5) Der Geschäftsführung obliegt es, gemeinsam mit dem Vorstand die Vertretung und Repräsentation des Regionalverbandes auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

(6) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand folgende Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:

1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, sowie zum aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Bericht zu erstatten.

2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand

- jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtragswirtschaftsplans vorzulegen;
- spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.

3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei

- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtragswirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt;
- außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere, wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.

(7) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.

(8) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit, wenn sie hauptamtlich und als besonderer Vertreter nach § 30 BGB wahrgenommen wird, aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages aus.

(9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.

(10) Die Amtszeit der Geschäftsführung beträgt in der Regel fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag einer hauptamtlichen Geschäftsführung, die besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist, zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.

(11) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.

(12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil. Die Geschäftsführung nimmt auch an der Mitgliederversammlung teil; ihre mitgliedschaftlichen Rechte bleiben unberührt.

(13) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§12 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Prüfung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Hat eine interne oder externe Revision Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (2) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Diese sind ihr vorzulegen und ihr jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision.
- (3) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter nach § 51a GmbHG Gebrauch zu machen.
- (4) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Vorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (5) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (6) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig. Bei Nachwahl eines einzelnen Mitglieds der Kontrollkommission bleibt dessen Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer des anderen Mitglieds der Kontrollkommission beschränkt. Bei nötiger Nachwahl beider Mitglieder bleibt deren Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beschränkt.
- (7) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskongress vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (8) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 16 entsprechend.

§13 Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. geregelt.

§14 Aufsicht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband und den Landesverband Sachsen e.V. an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
 2. Eigentum oder Vermögen des Regionalverbandes, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem Regionalverband in seinem Ansehen schaden,
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der Regionalverband hiervon betroffen ist,
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des Regionalverbandes grob zuwiderhandeln oder diese gefährden.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung einer Rüge, Verwarnung oder eines Verweises,
 2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen,
 4. Abberufung aus Organstellungen,
 5. Ausschluss aus dem Regionalverband bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel XVII. der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 16 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Satzungsänderung, Richtlinienänderung, Auflösung

- (1) Die Regionalverbandsmitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen beschließen. Die Änderung des § 2 dieser Satzung oder die Auflösung des Regionalverbandes wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen; § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Initiativanträge auf Änderung der Satzung können auf der Regionalverbandsmitgliederversammlung, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten, beraten werden.
- (4) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Satzungszweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den ASB

Landesverband Sachsen e.V., falls dieser wegfällt, an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., der es an andere ASB Orts- bzw. Kreisverbände übergibt. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2026